

Mitteilungen der Kantone und Vereidigung Communications des cantons et prestation de serment

Die Ratssekretärin, Frau Huber, verliest die folgende Mitteilung:
Die Regierungsräte der Kantone Obwalden, Glarus und Nidwalden teilten uns mit, dass die folgenden Herren für eine weitere bzw. neue Amtsdauer in den Ständerat gewählt wurden: Herr Ständerat Dr. Niklaus Küchler, Herr Regierungsrat Kaspar Rhyner, Herr Dr. Fritz Schiesser und Herr Peter Josef Schallberger.

Die Herren Rhyner, Schiesser und Schallberger werden vereidigt

MM. Rhyner, Schiesser et Schallberger prêtent serment

Präsident: Ich heisse die drei neuen Ratsmitglieder in unserem Rat herzlich willkommen und wünsche Ihnen Gottes Segen für Ihre Tätigkeit im Ständerat. (*Beifall*)

86.226

Parlamentarische Initiative (Büro des Ständerates) Geschäftsverkehrsgesetz. Revision Initiative parlementaire (Bureau du Conseil des Etats) Loi sur les rapports entre les conseils. Révision

Siehe Jahrgang 1989, Seite 226 – Voir année 1989, page 226

Beschluss des Nationalrates vom 5. Februar 1990

Décision du Conseil national du 5 février 1990

Antrag der Einigungskonferenz vom 22. März 1990

Proposition de la Conférence de conciliation du 22 mars 1990

Differenzen – Divergences

Art. 22 Abs. 2

Antrag der Einigungskonferenz
Strreichen

Art. 22 al. 2

Proposition de la Conférence de conciliation
Biffer

Affolter, Berichterstatter: Ich habe Ihnen hier über den seltenen Fall einer Einigungskonferenz beider Räte zu berichten, also der *ultima ratio*, wenn die beiden Kammern unseres Parlaments in einem Sachgeschäft nach durchgeführtem Differenzbereinigungsverfahren an ihren voneinander abweichenden Beschlüssen festhalten. Ich sagte seltener Fall, denn die letzte Uebung solcher Art fand vor 13 Jahren statt. Dies spricht an sich für ein gutes Funktionieren des Geschäftsverkehrs zwischen National- und Ständerat, auch wenn die Differenzbereinigungsverfahren sich gelegentlich mehr als wünschbar in die Länge ziehen und den Parlamentsbetrieb – manchmal auch wegen Kleinigkeiten – über Gebühr belasten. Die Bereinigung von Differenzen gehört aber zum Zweikammersystem und bedingt immer wieder das Einlenken des einen oder andern Rates, also Kompromissbereitschaft. Dass diese Tugend bis jetzt praktisch immer durchschlug, zeigt die Tatsache, dass man während mehr als drei Legislaturperioden ohne Einigungskonferenz aus- und durchkam.

Ueber den Mechanismus der Einigungskonferenz brauche ich hier keine Erläuterungen anzubringen. Es ist mit je 21 Mitgliedern pro Rat eine personell recht aufwendige Uebung. Materiell ging es im vorliegenden Fall nicht einmal um ein eigentliches Sachgeschäft, sondern um eine parlamentseigene Angelegenheit, nämlich um unterschiedliche Auffassungen über

die Zulässigkeit des verbindlichsten der parlamentarischen Vorstösse, nämlich der Motion, dies im Zusammenhang mit der Revision des Geschäftsverkehrsgesetzes, die sich nun schon gegen vier Jahre hinzieht.

Unser Rat will die sogenannte unechte Motion, die auf eine Massnahme im Zuständigkeitsbereich des Bundesrates oder der Bundesversammlung oder im dem Bundesrat delegierten Rechtsetzungsbereich abzielt, nicht zulassen, während der Nationalrat solche Motionen ausdrücklich weiterhin als zulässig erklären möchte. Entsprechend lauten die als definitiv erklärten Beschlüsse des Nationalrates und des Ständerates vom 27. Februar 1989 beziehungsweise vom 7. Juni 1989.

Die aufgrund dieser Sachlage durchgeführte Einigungskonferenz befand nach relativ kurzer Diskussion, dass jeder Rat in Sachen Motion nach seiner Fassung selig werden und bleiben soll, und beantragt Ihnen mit eindeutigen Mehr – es waren 18 zu 8 Stimmen – die Streichung des umstrittenen Artikels 22 Absatz 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes.

Der Streit, ob es sich bei der besagten Motion um eine echte oder um eine unechte Motion handelt, ist somit nicht entschieden, und so können weiterhin gelahrte Abhandlungen die juristischen Bibliotheken füllen und unsere Rechtsprofessoren die Frage in Seminarübungen behandeln lassen.

Jeder Rat ist damit weiterhin frei, eine Motion aus Gründen abzulehnen, die mit der soeben geschilderten Problematik zu tun haben. Dass die Einigungskonferenz vom 22. März dieses Jahres eine Einigung auf dieser Basis erzielte und Ihnen jetzt einfach die komplette Streichung der umstrittenen Bestimmung des Geschäftsverkehrsgesetzes beantragt, darf sehr wohl als weiteres Zeichen der Kompromissbereitschaft beider Kammern gewertet werden.

Auch wenn man juristisch sehr wohl anders rasonieren könnte – ich selber tue es auch –, bitte ich Sie, dem Antrag der Einigungskonferenz zuzustimmen und damit diesen langwierigen Prozedurenstreit zu beenden.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

90.014

Schuldenkonsolidierungsabkommen Consolidation de dettes. Accords

Botschaft und Beschlussentwurf vom 21. Februar 1990 (BBI I, 1572)
Message et projet d'arrêté du 21 février 1990 (FF I, 1497)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Schönenberger, Berichterstatter: Erstmals wurde der Bundesrat mit Bundesbeschluss vom 17. März 1966 ermächtigt, Schuldenkonsolidierungsabkommen in eigener Kompetenz abzuschliessen. Diese Ermächtigung wurde mit Bundesbeschluss vom 18. März 1970 bis zum 31. Juli 1980 und mit Bundesbeschluss vom 20. Juni 1980 bis zum 31. Juli 1990 verlängert.

Heute steht eine weitere Verlängerung für zehn Jahre zur Diskussion. Schuldenkonsolidierungen haben die Ueberbrückung von Liquiditätskrisen zum Ziel und werden neuerdings auch als Teilbeitrag zur Lösung von Solvenzproblemen eingesetzt.

Der Bundesbeschluss ermächtigt den Bundesrat, Abkommen über Forderungen abzuschliessen, die dem Bund zustehen oder die der Exportrisikogarantie unterstellt worden sind. Die Vereinbarungen können daher Forderungen aus Krediten im

Parlamentarische Initiative (Büro des Ständerates) Geschäftsverkehrsgesetz. Revision
Initiative parlementaire (Bureau du Conseil des Etats) Loi sur les rapports entre les conseils. Révision

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	86.226
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.06.1990 - 18:15
Date	
Data	
Seite	280-280
Page	
Pagina	
Ref. No	20 018 872